

## Skater in der StVO

### M 2: §24 StVO: Besondere Fortbewegungsmittel

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs fallen Inlineskates unter § 24 Abs. 1 StVO.

Sie sind demnach keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung, sondern als „Besondere Fortbewegungsmittel“ zu behandeln, die rechtlich den Fußgängern gleichgestellt sind. In der StVO heißt es:

#### §24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.

\*\*\*\*\*

### M 2: §31 StVO: Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inlineskaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inlineskates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.